

## Fachkräfte im Sinne der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (SächsBeWoGDVO)

### I. In Einrichtungen für pflegebedürftige Volljährige oder ältere Menschen

#### 1. Pflegerische Tätigkeit

Bereich Pflege  
Altenpflegerin und -pfleger  
Gesundheits- und Krankenpflegerin und -pfleger  
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und -pfleger  
Heilerziehungspflegerin und -pfleger mit einem erfolgreich abgeschlossenen Lehrgang Behandlungspflege nach § 34 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 22 SächsGfWBVO

#### 2. Betreuende Tätigkeit

- a) Bereich Therapie  
Insbesondere:  
Psychologin und Psychologe  
Ergotherapeutin und -therapeut  
Logopädin und Logopäde  
Physiotherapeutin und -therapeut  
Heilpädagogin und -pädagoge  
Personen mit vergleichbaren Diplom-, Bachelor- und Masterabschlüssen  
Kunsttherapeutin und -therapeut  
Krankengymnastin und Krankengymnast  
Diätassistentin und -assistent  
Kunsttherapeutin und -therapeut  
Musiktherapeutin und -therapeut
- b) Bereich soziale Betreuung  
Insbesondere:  
Sozialpädagogin und -pädagoge  
Sozialarbeiterin und -arbeiter  
Heilpädagogin und -pädagoge  
Erzieherin und Erzieher  
Heilerziehungspflegerin und -pfleger  
Ergotherapeutin und -therapeut  
Personen mit vergleichbaren Diplom-, Bachelor- und Masterabschlüssen
- c) Konzeptabhängig auch:  
Hauswirtschafterin und Hauswirtschafter  
Familienpflegerin und -pfleger  
Haus- und Familienpflegerin und -pfleger

### II. In Einrichtungen für volljährige Menschen mit psychischen Erkrankungen oder mit Behinderungen

Als Fachkräfte gelten insbesondere folgende Ausbildungsberufe beziehungsweise vergleichbaren Studiengänge:

Heilerziehungspflegerin und -pfleger  
Heilpädagogin und -pädagoge  
Rehabilitationspädagogin und -pädagoge  
Sonderpädagogin und -pädagoge  
sowie andere für die Praxis in sozial-, heil- oder sonderpädagogischen Wohnformen vergleichbar ausgebildete akademische Fachkräfte mit Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen

Wenn zusätzliche rehabilitationspädagogische oder sonderpädagogische oder heilpädagogische Befähigungen nachgewiesen beziehungsweise in einem befristeten Zeitraum erworben werden, gelten auch folgende Ausbildungsberufe beziehungsweise vergleichbaren Studiengänge als Fachkräfte:

Altenpflegerin und -pfleger  
Gesundheits- und Krankenpflegerin und -pfleger  
Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin und -pfleger  
Erzieherin und Erzieher

Als Fachkräfte für die betreuende Tätigkeit gelten insbesondere folgende Ausbildungsberufe beziehungsweise vergleichbaren Studiengänge:

- a) Bereich Therapie  
Insbesondere:  
Psychologin und Psychologe  
Ergotherapeutin und -therapeut  
Logopädin und Logopäde  
Musiktherapeutin und -therapeut  
Kunsttherapeutin und -therapeut  
Physiotherapeutin und -therapeut
- b) Bereich soziale Betreuung  
Insbesondere:  
Sozialarbeiterin und -arbeiter  
Sozialpädagogin und -pädagoge
- c) Konzeptabhängig auch:  
Diätassistentin und -assistent  
Krankengymnastin und Krankengymnast  
Hauswirtschafterin und Hauswirtschafter  
Familienpflegerin und -pfleger  
Haus- und Familienpflegerin und -pfleger